



**Satzungs-
änderungsanträge
an die
Landesversammlung 2019**

*Landesversammlung der Jungen Union Bayern
von 30. August bis 01. September, Freystadt*

Herausgeber: JU Landesgeschäftsstelle, Franz Josef Strauß-Haus
Mies-van-der-Rohe-Str. 1, 80807 München
Verantwortlich: Nicola Gehringer,
Landesgeschäftsführerin der JU Bayern

Redaktion: Andreas Hotschek, Maurice Blümel

Auflage: August 2019

(Stand: 01.08.2019)

Inhaltsverzeichnis

S

Transparente Mitgliederaufnahme

Antragssteller: KV München I, Delegierte Lea Bosch, Maximilian Guber, Laurenz Kiefer, Markus Stumpf

Antrag-Nr.

S 1

Änderung des § 3 der Satzung der JU-Bayern

Antragsteller: KV Würzburg-Land

S 3

Gastmitgliedschaft Nicht-EU Ausländer

Antragssteller: KV München II

S 4

Landesversammlung 2019	30.08. – 01.09.2019
Antrag Nr. S 1 Transparente Mitgliederaufnahme	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung
Antragsteller: KV München I, Delegierte Lea Bosch, Maximilian Guber, Laurenz Kiefer, Markus Stumpf	<input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung <input type="checkbox"/> Nichtbefassung

Die Landesversammlung der Jungen Union Bayern möge beschließen:

- 1 Die JU Bayern möge in ihre Satzung im Abschnitt 2 „Mitgliedschaft“ unter § 4 (3) folgende
- 2 Ergänzung aufnehmen: Will der zuständige Vorsitzende die Aufnahme ablehnen,
- 3 entscheidet der Vorstand. [neu] „Bei Ablehnung ist dem potenziellen Neu-Mitglied eine
- 4 qualitative Aussage mitzuteilen, warum sein Antrag abgelehnt worden ist“. [Ende neu]
- 5 Gegen eine ablehnende Entscheidung kann binnen Frist von einem Monat der Vorstand des
- 6 nächsthöheren Verbands angerufen werden.

Begründung:

Die JU Bayern ist eine Arbeitsgruppe der Christlichen Sozialen Union. Die CSU versteht sich seit jeher als Volkspartei und wie sie selbst in ihrem Slogan festgeschrieben hat als „Mitmachpartei“. Leider hat die CSU auch in ihrer Satzung das Defizit, dass potenzielle Neu-Mitglieder ohne Begründung abgelehnt werden können.

Wir als Junge Union Bayern sollten mit gutem Beispiel voran gehen und diesen Zustand ändern. Die JU und die CSU haben an Durchschlagskraft verloren. Ein Ablehnen von potenziellen Mitgliedern hilft in keiner Weise aus den schlechten Wahlergebnissen. Jeder ist bei uns herzlich Willkommen und soll sich engagieren können. Wir brauchen jede Frau und jeden Mann.

Durch eine qualitative Aussage, warum eine Ablehnung erfolgte, ergibt sich für das potenzielle Neu-Mitglied die Chance auf die Bedenken und Vorbehalte einzugehen und darauf hinarbeiten, diese Vorbehalte aus dem Weg zu räumen, um somit Mitglied der JU Bayern werden zu können.

Die JU Bayern soll ebenfalls darauf hinarbeiten, dass ein solcher Passus in der Satzung der CSU aufgenommen wird.

Votum der Antragskommission:

Ablehnung

Landesversammlung 2019	30.08. – 01.09.2019
Antrag Nr. S 2 Änderung des § 3 der Satzung der JU-Bayern	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung <input type="checkbox"/> Nichtbefassung
Antragsteller: KV Würzburg-Land	

Die Landesversammlung der Jungen Union Bayern möge beschließen:

- 1 Die Landesversammlung möge beschließen:
- 2 Änderung des § 3 der Satzung in folgende Fassung:
- 3 § 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft
- 4 (1) Mitglied der JU Bayern kann Jeder vom vollendeten 14. Lebensjahr an werden, der sich zu
- 5 den in § 1 festgelegten Grundsätzen bekennt, die Ziele der JU Bayern zu fördern bereit ist
- 6 und einen Wohnsitz in Bayern hat. Dies gilt nicht für Personen, die infolge Richterspruchs
- 7 die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen.
- 8 (2) Jedes Mitglied der JU Bayern soll Mitglied der CSU sein. Die Vorsitzenden aller
- 9 Organisationsebenen, ihre Stellvertreter sowie die Mitglieder des Landesausschusses, die
- 10 das 16. Lebensjahr vollendet haben, müssen Mitglieder der CSU sein.
- 11 Alte Fassung:
- 12 § 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft
- 13 (1) Mitglied der JU Bayern kann Jeder Deutsche und jeder Staatsbürger eines EU-
- 14 Mitgliedsstaates vom vollendeten 14. Lebensjahr an werden, der sich zu den in § 1
- 15 festgelegten Grundsätzen bekennt, die Ziele der JU Bayern zu fördern bereit ist und einen
- 16 Wohnsitz in Bayern hat. Dies gilt nicht für Personen, die infolge Richterspruchs die
- 17 Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen.
- 18 (2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht
- 19 besitzt, kann Mitglied werden, wenn er nachweisbar seit drei Jahren rechtmäßig in
- 20 Deutschland wohnt.
- 21 (3) Jedes Mitglied der JU Bayern soll Mitglied der CSU sein. Die Vorsitzenden aller
- 22 Organisationsebenen, ihre Stellvertreter sowie die Mitglieder des Landesausschusses, die
- 23 das 16. Lebensjahr vollendet haben, müssen Mitglieder der CSU sein.

Begründung:

§ 3 Der Satzung der JU Bayern bietet für Drittstaatler, die in Bayern mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung leben nicht die Möglichkeit bietet sich in der JU zu engagieren.

Viele der Menschen ohne rechtmäßigen Aufenthalt werden nicht abgeschoben sondern erhalten im Anschluss ggf. erst nach Jahren einen Aufenthaltstitel.

Im Grundsatzprogramm der JU wird Integration als Bringschuld von Zuwanderern gesehen, da sollte eine Organisation wie die JU, auch solchen Menschen eine politische Teilhabe ermöglichen.

Andere Parteien (AFD, Grüne, Linke, SPD und die CDU) stellen bei der Mitgliedschaft nicht auf einen rechtmäßigen Aufenthalt ab. Menschen ohne rechtmäßigen Aufenthalt können sich also in Ulm in der Union organisieren, in Neu-Ulm müssen sie jedoch Kompromisse machen.

Des Weiteren soll die Änderung auch eine Signal für die Offenheit der JU-Bayern sein.

Votum der Antragskommission:

Ablehnung

Landesversammlung 2019	30.08. - 01.09.2019
Antrag Nr. S 3 Gastmitgliedschaft Nicht-EU Ausländer	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung <input type="checkbox"/> Nichtbefassung
Antragsteller: KV München II	

Die Landesversammlung der Jungen Union Bayern möge beschließen:

- 1 Den § 5a der Satzung wie folgt neu zu fassen:
- 2 1. „Mitglieder der Jungen Union können zusätzlich zu dem Ortsverband, dem sie
3 angehören, Gastmitglied eines weiteren Ortsverbands werden.
- 4 2. Jeder Nicht-EU-Bürger, der nicht nachweisen kann, dass er seit mindestens 3 Jahren
5 recht-mäßig in Deutschland wohnt, kann ebenfalls Gastmitglied eines Ortsverbandes
6 werden. Diese Form der Gastmitgliedschaft endet nach spätestens 3 Jahren und
7 kann jederzeit durch eine echte Mitgliedschaft ersetzt werden, sobald die
8 Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gemäß § 3 erfüllt sind. Wird eine
9 Gastmitgliedschaft in einem anderen als dem für den Hauptwohnsitz zuständigen
10 Verband gewünscht, gilt §4 Abs.4.
- 11 3. 3Mit der Gastmitgliedschaft ist weder ein Stimmrecht noch eine Beitragspflicht
12 verbunden. Bei der Berechnung von Delegierten sind Gastmitglieder nicht mit
13 einzubeziehen. § 4 Abs. 1 - 3 gelten entsprechend.“

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 2 der JU- Satzung kann jemand, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitglieds-landes der europäischen Union besitzt, Mitglied der Jungen Union Bayern werden, sofern er nach-weisbar seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig in Deutschland wohnt. Diese Regelung ist grundsätz-lich sehr gut. Sie schließt jedoch interessierte Nicht-EU Ausländer, wie beispielsweise Schweizer oder US-Amerikaner, aus, die erst vor kurzem nach Deutschland gezogen sind. Die Neufassung von §5a soll dieser Gruppe die Möglichkeit zu einer Gastmitgliedschaft eröffnen diese Menschen frühzeitig an die JU zu binden. Da mit einer Gastmitgliedschaft kein Stimmrecht verbunden ist und diese auch nicht bei der Berechnung von Delegierten einbezogen werden, tragen die Verbände zudem keine Risiken.

Zum Vergleich noch die bisherige Fassung von §5a:

„§ 5a Gastmitgliedschaft

Mitglieder der Jungen Union können zusätzlich zu dem Ortsverband, dem sie angehören, Gastmit-glied eines weiteren Ortsverbands werden. Mit der Gastmitgliedschaft ist weder ein Stimmrecht noch eine Beitragspflicht verbunden. Bei der Berechnung von Delegierten sind Gastmitglieder nicht mit einzubeziehen. § 4 Abs. 1 - 3 gelten entsprechend.“

Votum der Antragskommission:

Ablehnung